

LEITUNGSWASSER - Pachträumlichkeiten C - LW3006.19

In gemieteten oder gepachteten, durch den Versicherungsnehmer gewerblich genutzten Geschäftsräumlichkeiten, sind in der Versicherungssumme für Betriebseinrichtungen gemäß Art. 1.2.1. der dem Vertrag zugrunde liegenden Besonderen Bedingung LW3015 Wasserleitungsinstallationen, das sind alle Wasserver- und -entsorgungsanlagen samt dazugehörigen Messgeräten, Armaturen, Filteranlagen und Zubehör dieser Räumlichkeiten enthalten.

Allgemein gilt, dass der Kostenersatz für das Erneuern von Leitungsrohren in jedem Schadenfall mit der vereinbarten und auf der Police angeführten Laufmeterzahl beschränkt ist.

Wird dieses Ausmaß überschritten, werden die Kosten (einschließlich der Kosten für Nebenarbeiten) im Verhältnis der tatsächlich erneuerten Rohrlängen zu den versicherten und auf der Police angeführten Rohrlängen gekürzt.

Subsidiär zu allenfalls bestehenden Gebäude-Leitungswasserversicherungen gelten nachstehend angeführte Schäden als mitversichert:

1. Frostschäden

Frostschäden an wasserführenden Rohrleitungen, Armaturen oder angeschlossenen Einrichtungen in den gewerblich genutzten Geschäftsräumlichkeiten gemäß Art. 1 Pkt. 2.1. AWB.

2. Bruchschäden an Rohrleitungen in den Geschäftsräumlichkeiten

Bruchschäden an den Zu- und Ableitungsrohren der Versicherungsräumlichkeiten in den gewerblich genutzten Geschäftsräumlichkeiten gemäß Art. 1 Pkt. 2.2. AWB.

3. Bruchschäden durch Korrosion, Verschleiß oder Abnutzung an Rohrleitungen in den Geschäftsräumlichkeiten

In Erweiterung der Art. 2 Pkt. 2. AWB, sind Bruchschäden sowie Bruchschäden durch Korrosion, Verschleiß oder Abnutzung einschließlich der hierfür erforderlichen Nebenarbeiten an leitungswasserführenden Zu- und Ableitungsrohren in den gewerblich genutzten Geschäftsräumlichkeiten versichert.

Bei der Behebung eines der angeführten Bruchschäden an wasserführenden Rohrleitungen werden die Kosten für den Austausch eines höchstens 6 m langen Rohrstückes einschließlich der dafür notwendigen Nebenarbeiten ersetzt. Wird dieses Ausmaß überschritten, werden die Kosten (einschließlich der Kosten für Nebenarbeiten) verhältnismäßig gekürzt.

4. SCHÄDEN DURCH WASSER AUS FUßBODEN-/WANDHEIZUNG, KLIMA- UND SPRINKLERANLAGE

In Abänderung des Art. 2 Pkt. 6., 8 und 9. AWB gelten Schäden durch das Austreten von Wasser, auch wenn das Wasser mit Frostschutz oder Kältemittel versetzt war, aus

- dem Wärmeabgabesystem einer wasserführenden Fußboden- oder Wandheizung,
- einer wasserführenden Klimaanlage und
- einer Sprinkleranlage nach bestimmungswidrigem Auslösen

als mitversichert, auch wenn deren Vorhandensein bei Vertragsabschluss nicht angezeigt worden ist.

5. SCHÄDEN AN DER WASSERFÜHRENDEN FUßBODEN-/WANDHEIZUNG, KLIMA- UND SPRINKLERANLAGE

In Abänderung des Art. 2 Pkt. 6., 8 und 9. AWB gelten im Besitz des Versicherungsnehmers (Adaptierung) befindlich, als mitversichert:

5.1. Fußboden- oder Wandheizung:

Bruchschäden sowie Bruchschäden durch Korrosion, Verschleiß oder Abnutzung einschließlich der hierfür erforderlichen Nebenarbeiten am Wärmeabgabesystem einer wasserführenden Fußboden- oder Wandheizung (auch wenn das Wasser mit Frostschutz bzw. Kältemittel versetzt war) des versicherten Gebäudes.

Abweichend von der auf der Police angeführten Laufmeterzahl erweitert sich die zu ersetzende Rohrlänge auf maximal eine Heizungsschleife, wenn eine andere Reparatur technisch nicht möglich und/oder unwirtschaftlich ist.

Eine Heizungsschleife ist jener Teil der Heizrohre bzw. -schläuche im Fußboden oder der Wand, der zur Reparatur des Bruchs mindestens ersetzt werden muss, maximal aber bis zum Verteiler.

Kosten für eine notwendige Wiederbefüllung der Fußboden- und/oder Wandheizung anlässlich eines versicherten Bruchschadens sind mitversichert.

5.2. Klimaanlage:

Bruchschäden sowie Bruchschäden durch Korrosion, Verschleiß oder Abnutzung einschließlich der hierfür erforderlichen Nebenarbeiten am Rohrleitungssystem einer wasserführenden Klimaanlage (auch wenn das Wasser mit Frostschutz bzw. Kältemittel versetzt war) des versicherten Gebäudes.

Kosten für eine notwendige Wiederbefüllung der Klimaanlage anlässlich eines versicherten Bruchschadens sind mitversichert.

5.3. Sprinkleranlage:

Bruchschäden sowie Bruchschäden durch Korrosion, Verschleiß oder Abnutzung einschließlich der hierfür erforderlichen Nebenarbeiten am Rohrleitungssystem einer wasserführenden Sprinkleranlage des versicherten Gebäudes.

6. Dichtungsschäden

In Erweiterung des Art. 1 AWB umfasst der Versicherungsschutz auch die Kosten für die Behebung von Dichtungsschäden an wasserführenden Zu- und Ableitungsrohren in den gewerblich genutzten Geschäftsräumlichkeiten.

Nicht versichert sind Dichtungsschäden an angeschlossenen Einrichtungen und Armaturen.

7. Verstopfungsschäden

Abweichend von Art. 2.12. AWB fallen Kosten für die Beseitigung von Verstopfungen von Ableitungsrohren sowie Kosten für Rohrreinigung nach einem ersatzpflichtigen Verstopfungsschaden in den gewerblich genutzten Geschäftsräumlichkeiten unter die Ersatzpflicht.

8. Auftaukosten

Auftaukosten gem. Art. 3 Pkt 2.2.1. AWB.

9. Suchkosten

Suchkosten gem. Art. 3 Pkt 2.2.2. AWB das sind Kosten, die bei einem Schadenereignis für das Auffinden der Schadenstelle einschließlich der Behebung der dabei verursachten Schäden anfallen.